

Die Notwendigkeit der Erstellung von Verfahrensdokumentationen – Drohende Gefahren bei den nächsten Betriebsprüfungen

Geschätzte Mandanten,

heute möchte ich Sie über eine neue Gefahr durch die Finanzverwaltung aufklären. Die Finanzverwaltung macht ernst es drohen neue Gefahren bei den nächsten Betriebsprüfungen!

Seit Jahren sind sie in Kraft und wurden sogar in 2019 vom BMF nochmal überarbeitet, die neuen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – kurz **GoBD**.

Jetzt wird es ernst. Erste Betriebsprüfungen zeigen: Die Finanzverwaltung hat die Revisionsicherheit von Warenwirtschafts- und anderen Vorsystemen, die zeitnahe Aufzeichnung und Verbuchung von Geschäftsvorfällen und das Vorliegen von **Verfahrensdokumentationen** zu neuen Prüfungsschwerpunkten erklärt.

- Die Betriebsprüfer analysieren Ihre Betriebsabläufe, und führen Systemprüfungen in den Unternehmen durch. Hierzu müssen die erforderlichen **Verfahrensdokumentationen** und **Organisationsunterlagen** der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme vorgelegt werden können.
- Darüber hinaus werden die **Protokolle über das Einrichten und programmieren der Datenverarbeitungssysteme** verlangt.
- In jedem Fall werden die **digitalen Grundaufzeichnungen aus den Vor- und Nebensystemen** gefordert.

Beispielsweise müssen alle elektronisch erstellten Rechnungen im Rahmen von Betriebsprüfungen in digitaler Form vorlegt werden können!

Momentan zeigen die durchgeführten Betriebsprüfungen, dass insbesondere die Programmierprotokolle, die digitalen Grundaufzeichnungen und die **erforderlichen Verfahrensdokumentationen** bei den Unternehmen jedoch **nicht vorliegen**. Mit fatalen Folgen:

Konsequenzen bei Fehlen dieser Unterlagen

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist nicht mehr gewährleistet. Mit der Folge einer formalen Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung. Sicherheitszuschläge von bis zu 10 % auf die erklärten Umsätze sind existenzbedrohend für viele Unternehmer.

Verfahrensdokumentationen sind laut GoBD Pflicht

Deshalb ist es unvermeidlich, die Vorgaben des GoBD-Erlasses zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen umzusetzen.

Nach dem GoBD-Erlass muss für **jedes DV-System** eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Vorteile einer Verfahrensdokumentation

- Losgelöst von den Vorgaben der GoBD empfiehlt es sich, die Verfahrensdokumentation vorrangig auch im **eigenbetrieblichen Interesse** zu erstellen.
- Insbesondere dann, wenn sich Prozesse ändern, DV-Systeme ersetzt und Migrationen vorgenommen werden oder Mitarbeiter das Unternehmen verlassen, zeigt sich der **Mehrwert einer Verfahrensdokumentation**.
- Eine entsprechende Verfahrensdokumentation beinhaltet zudem für den Unternehmer/die Unternehmensleitung wichtige Informationen zur Transparenz der internen Verfahren, sowie für das Risiko- und Qualitätsmanagement und erleichtert neuen Mitarbeitern den Einstieg in bestehende Prozesse.
- Eine Verfahrensdokumentation vermeidet den Verdacht auf Vorsatz oder Leichtfertigkeit
- Bestehende Prozesse werden dokumentiert und ggf. hinterfragt
- Durch die Verfahrensdokumentation und das revisionssichere Archiv (**z.B. DATEV Unternehmen Online!**) können Papierbelege künftig vernichtet werden, Archiv-/Lagerkosten entfallen künftig

Besonders wichtig bei Nutzung von Registrier- und PC-Kassen

- Auch vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (BGBl 2016 I S. 3152) ist es gerade in bargeldintensiven Betrieben von erheblicher Bedeutung Verfahrensdokumentationen zu erstellen. Das Gesetz hat der Betriebsprüfung **ab dem 01.01.2018 die Möglichkeit einer sogenannten Kassen-Nachschau** eröffnet.
- Hier können Finanzbeamte **ohne vorherige Ankündigung** zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung erscheinen. Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen (§ 146b AO).

- Damit müssen Steuerpflichtige ab dem 1.1.2018 die Verfahrensdokumentationen zum Einsatz der Registrierkassen sozusagen jederzeit griffbereit haben.

-3-

Ich möchte Sie unterstützen und kann Ihnen für die Erstellung der notwendigen Verfahrensdokumentationen einen Kontakt vermitteln. Ich arbeite mit Firmen zusammen, die sich auf die Erstellung der Verfahrensdokumentation spezialisiert haben. Dies hat den Vorteil, dass Sie ggf. einen Teil der Kosten als Zuschuss wieder erstattet bekommen.

Ziele

Sie haben für die erforderlichen Bereiche **GoBD-konforme Verfahrensdokumentationen**.

Als Zusatzeffekt haben Sie einen „neuen“ Einblick in die aktuellen Prozesse und interne Verfahren Ihres Unternehmens, welche oftmals **Einsparpotenziale und Verschlankungen von Arbeitsprozessen** eröffnen.

Ablauf

Gemeinsam mit den Spezialisten erarbeiten Sie die notwendigen Inhalte der Verfahrensdokumentationen mit Hilfe von Checklisten.

Nutzen

Im Falle einer Betriebsprüfung haben Sie die Vorgaben der GoBD hinsichtlich der Verfahrensdokumentation erfüllt.

Investition

Die Kosten für die gemeinsame Erarbeitung und Erstellung der Verfahrensdokumentation klären Sie bitte mit der entsprechenden Firma.

Ich hoffe, ich konnte Sie für dieses existenzielle Problem sensibilisieren.

Der Inhalt dieses Schreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden und entspricht dem Rechtsstand 04/2022.

Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Gerne berate ich Sie zu diesen und anderen Themen.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Huber-Akgün
Steuerberaterin